

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes

zum Schutz gegen Fluglärm

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

1. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, die weitere Beratung der Vorlage zu vertagen.

Begründung:

Eine fundierte Sachentscheidung über den Gesetzentwurf ist im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Gründen nicht möglich:

1. Der Gesetzentwurf zielt auf Schallschutzmaßnahmen in der Lärmschutzzone 2 um militärische und zivile Flugplätze ab. Dieser Gesetzentwurf führt nach Schätzung des Umweltbundesamtes zu Mehrausgaben von 1,1 Mrd. DM.

Diese ohnehin schon außerordentlich hohen Mehrkosten stellen aber nicht das Ende der Mehrbelastungen in diesem Bereich dar. Hinzu treten nämlich noch die Mehrausgaben, die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1986 ausgelöst werden. Nach dieser Entscheidung besteht eine Entschädigungspflicht aus enteignungs-gleichem Eingriff zugunsten der Eigentümer in der Lärmschutzzone 1 der Flugplätze. Die hierdurch entstehenden weiteren Mehrkosten sowohl für die militärischen als auch für die zivilen Flugplätze bedürfen noch der Feststellung.

2. Die Finanzlage erlaubt es nicht, in absehbarer Zeit neue Leistungsgesetze zu verabschieden.

...

B

2. Der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

"Artikel II

1. Dieses Gesetz gilt nicht für den Flughafen München-Riem.
2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Nach Inbetriebnahme des bereits planfestge-
stellten und im Bau befindlichen Flughafens
München II wird der Flughafen München-Riem
aufgelassen werden. Eine Anwendung des Gesetzes
auf den Flughafen München-Riem ist daher in
Anbetracht der damit verbundenen Aufwendungen
nicht gerechtfertigt.

C

3. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzu-
bringen.

26.02.88

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz gegen Fluglärm**A. Zielsetzung**

In der Umgebung der 10 internationalen Verkehrsflughäfen (Hamburg, Bremen, Hannover, Düsseldorf, Köln/Bonn, Frankfurt, Saarbrücken, Nürnberg, Stuttgart, München) sowie der etwa 30 Militärflugplätze in der Bundesrepublik Deutschland werden die Anwohner durch Fluglärm zum Teil erheblich belastet.

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Fluglärmschutzgesetz) enthält u. a. Regelungen für den passiven Lärmschutz in der Umgebung dieser Flugplätze. Gemäß § 9 dieses Gesetzes hat der Eigentümer eines in der Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs besonders schutzbedürftige Einrichtungen oder Wohnungen errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt sind, Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Obwohl auch in der Schutzzone 2 noch eine erhebliche Fluglärmbelastung gegeben ist, haben die Eigentümer der darin gelegenen Grundstücke nach den Bestimmungen des Fluglärmschutzgesetzes keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen.

...

B. Lösung

Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen wird auf die Eigentümer von in der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücken ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen nach einer im Jahre 1987 vorgenommenen Schätzung des Umweltbundesamtes Kosten in Höhe von ca. 1,119 Mrd DM. Hiervon sind 920,2 Mio DM vom Bund als Halter der Militärflugplätze und 199 Mio DM von den Betreibern der Verkehrsflughäfen aufzubringen.

26.02.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zum Schutz gegen Fluglärm

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ergebnis der Überprüfung nach Satz 1 ist amtlich bekanntzugeben, auch wenn der Lärmschutzbereich nicht neu festzusetzen ist."

2. In § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Grundstücke, die in der Schutzzone 2 liegen. Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch bei Flugplätzen, für die ein Lärmschutzbereich bereits festgesetzt worden ist, erst dann geltend gemacht werden kann, wenn der Lärmschutzbereich nach § 4 Abs. 2 neu festgesetzt

worden ist oder die erste Überprüfung nach § 4 Abs. 3 zu dem Ergebnis geführt hat, daß eine Neufestsetzung nicht erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß Aufwendungen nicht erstattet werden, soweit sie 80 vom Hundert des Höchstbetrages übersteigen, der durch Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 4 festgesetzt ist. Soweit für das Grundstück bereits Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 oder auf freiwilliger Basis erbracht worden sind, sind diese auf die Verpflichtung des Flugplatzhalters anzurechnen."

Artikel 2

1. Dieses Gesetz gilt nicht für den Flughafen München-Riem.
2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A

Allgemeines

Gemäß § 9 Fluglärmgesetz hat nur der Eigentümer eines in der Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs besonders schutzbedürftige Einrichtungen oder Wohnungen errichtet oder bauaufsichtlich genehmigt sind, Anspruch auf Aufwendungsersatz für bauliche Schallschutzmaßnahmen; für den Eigentümer eines in der Schutzzone 2 gelegenen Grundstücks besteht dieser Anspruch nicht.

Gleichwohl dürfen neue Wohnungen in der Schutzzone 2 gemäß den §§ 6 und 7 Fluglärmgesetz nur errichtet werden, wenn sie nach der Schallschutzverordnung vom 5. April 1974 (BGBl. I S. 903) auf Kosten des Bauherrn mit baulichen Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden. Dies bedeutet nichts anderes, als daß auch schon in der Schutzzone 2 die Fluglärmbelastung als so erheblich bewertet wird, daß grundsätzlich die Wohnbebauung eines Grundstückes ohne bestimmte Schallschutzeinrichtungen für die Zukunft ausgeschlossen sein soll. Konsequenterweise müßten dann auch die in der Schutzzone 2 bereits vorhandenen Wohnungen und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen mit denen der Schutzzone 1 gleichbehandelt, d. h. auf Kosten des Flugplatzhalters mit baulichen Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden.

Eine solche Gleichbehandlung wäre auch sachlich geboten.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die sozialpsychologischen Wirkungen des Fluglärms kann davon ausgegangen werden, daß der Anteil der Personen in der Flugplatzumgebung, die sich durch Fluglärm wesentlich gestört fühlen, bei einem äquivalenten Dauerschallpegel von $L_{eq} = 67$ dB(A) bereits etwa 50 v. H. beträgt (vgl. Umweltbundesamt: Lärmbekämpfung 81, S. 126, Abb. 3/11, Berlin 1981).

Auch der Fluglärmmediziner Professor Dr. Dr. G. Jansen (Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen) empfiehlt, bereits ab einem äquivalenten Dauerschallpegel von $L_{eq} = 67 \text{ dB(A)}$ bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Fluglärmbericht der Bundesregierung (vgl. Bundestags-Drucksache 8/2254 vom 7. November 1978, S. 20) weist die Bundesregierung auf diesen Sachverhalt hin: "Durch wissenschaftliche Untersuchungen ist belegt, daß die Lärmbelastung nicht nur in der Schutzzone 1, sondern auch in der Schutzzone 2 beträchtlich ist". In der vom Deutschen Bundestag einstimmig angenommenen Beschlußempfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages wird u. a. darum gebeten, daß bei einer Novellierung des Fluglärmgesetzes eine mögliche Ausdehnung der finanziellen Förderung von Schallschutzmaßnahmen auf die in der Lärmschutzzone 2 befindlichen Wohnungen berücksichtigt wird (vgl. Bundestags-Drucksache 8/4300). Der Beratende Ausschuß nach § 32 a des Luftverkehrsgesetzes hat diese Forderung auf seiner Sitzung am 10. September 1981 nachdrücklich und einstimmig unterstützt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 26. November 1980 (V ZR 126/78, NJW 1981, S. 1369 ff) dem Eigentümer eines in der Schutzzone 2 des Flughafens Düsseldorf gelegenen Grundstücks einen nachbarrechtlichen Anspruch aus § 906 Abs. 2 BGB dem Grunde nach zuerkannt.

Nachdem inzwischen für 10 Verkehrsflughäfen und mehr als 30 Militärflugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt wurden und die Fünfjahresfrist für die Geltendmachung des Anspruchs aus § 9 Fluglärmgesetz bei den meisten Flugplätzen schon abgelaufen ist oder alsbald abgelaufen sein wird, kann die Ausstattung der in der Schutzzone 1 gelegenen Wohnungen und besonders schutzbedürftigen Einrichtungen mit baulichem Schallschutz als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden. Zugleich ist die Zeit reif, aus den vorstehenden Erkenntnissen die Konsequenzen zu ziehen und eine gleichartige Lärmschutzmaßnahme auch in der Schutzzone 2 durchzuführen.

Hinsichtlich der Abmessungen der Schutzzone 2 sollte berücksichtigt werden, daß die Lärmschutzbereiche bei den zivilen Flughäfen trotz einer leichten Zunahme der Flugbewegungen nicht unerheblich kleiner werden, weil künftig nur noch Flugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16 eingesetzt werden, davon ein beachtlicher Anteil, der den besonders strengen Zulassungsvorschriften des Kapitels 3 des Annex 16 entspricht. Bei vielen Militärflugplätzen haben sich Änderungen - sowohl Vergrößerungen als auch Verkleinerungen - durch die Belegung mit einem anderen Waffensystem sowie durch die Verlegung von An- und Abflugrouten sowie die Einführung neuer Flugverfahren ergeben. Diese Veränderungen der Lärmbelastung werden durch Satz 2 des neuen Absatzes 5 zu § 9 Fluglärmgesetz berücksichtigt.

B

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Soweit eine Überprüfung nach § 4 Abs. 3 mit dem Ergebnis geendet hat, daß eine Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches nicht erforderlich ist, sollte dieser bisher behördeninterne Vorgang auch amtlich veröffentlicht werden, damit die Erstattungen für die Schutzzone 2 rechtlich eindeutig von einem bestimmten Termin an beantragt werden können. Diesem Zweck dient die Ergänzung des § 4 Abs. 3 Fluglärmgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Aus Erhebungen des Umweltbundesamtes hat sich ergeben, daß die Netto-Fensterkosten für die in der Schutzzone 2 erforderlichen Fenster mit einem Bauschalldämmmaß $R'_w = 45 \text{ dB}$ 680 DM/m² Fensterfläche und für die in der Schutzzone 1 benötigten Fenster mit $R'_w = 50 \text{ dB}$ 850 DM/m² Fensterfläche betragen. Daraus ergibt sich, daß sich die Aufwendungen für bauliche Schall-

schutzmaßnahmen in der Schutzzone 2 auf etwa 80 v. H. der entsprechenden Aufwendungen in der Schutzzone 1 belaufen (vgl. Umweltbundesamt: Lärmschutz an Gebäuden, Berlin 1978, S. 64). Satz 3 des neuen Absatzes 5 zu § 9 Fluglärmgesetz trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

Eine eventuelle Verkleinerung der Schutzzonen kann dazu führen, daß nunmehr Wohnungen und besonders schutzbedürftige Einrichtungen in der Schutzzone 2 liegen, die bei der erstmaligen Festsetzung des Lärmschutzbereichs in der Schutzzone 1 gelegen haben und somit bereits mit baulichem Schallschutz ausgestattet sind. Durch Satz 4 des neuen Absatzes 5 zu § 9 Fluglärmgesetz wird eine Doppelzahlung des Flugplatzhalters vermieden. Das gleiche soll für die Leistungen gelten, die einige Flugplatzhalter (z. B. Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafen Frankfurt AG, Flughafen Hamburg GmbH) bereits auf freiwilliger Basis für bauliche Schallschutzmaßnahmen in der Schutzzone 2 erbracht haben.

Zu Artikel 2

Der Flughafen München-Riem soll vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden, da er nach der für 1991 vorgesehenen Inbetriebnahme des im Bau befindlichen Flughafens München II aufgelassen werden wird. Die mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen Aufwendungen sind insoweit nicht gerechtfertigt.